



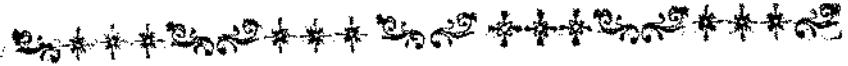
Num. CI.

Verordnung wegen der Misthäufe an den Straßen,  
von 1719.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ganz mißfällig wahrgenommen, wie daß wider das so vielfältig ergangene Verbot, nichts destoweniger die hiesigen Bürger sowol als andere den Mist und sonstigen Unrath aus denen Häusern und Höfen auf öffentliche Straßen tragen und daselbst eine Zeitlang liegen lassen, wodurch dann nicht allein ein großer Gestank und Uebelstand in der Stadt, sondern auch schwere Krankheiten verursert werden: So wird Namens Hochgedacht. Sr. Hochgräfl. Gnaden und auf dero special gnädigste Verordnung Bürgermeister und Rath alhier hiemit ganz ernstlich anbefohlen, hierauf stündlich die Vernehmung zu thun, daß solches nun und inskünftige eingestellt bleiben möge, widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß so oft dergleichen Misthaufen sich finden möchten, sie in 5 gfl. Strafe verfallen, und ihren Negreß dagegen bei demjenigen, vor dessen Thüre ein solcher Haufe befindlich, zu suchen gehalten seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Detmold den 23 May 1719.

Gräfl. Lipp. Canzlei daselbst.

Num. CII.



Num. CII.

Verordnung wegen Anlegung des Feuers in der Senne und  
den Wäldern, von 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiedurch männiglichem zu wissen, nachdem leider! die Erfahrung dargethan, wie daß nicht nur von den Hirten die Senne öfters geflissentlich angezündet, sondern auch von andern verwegenen und unachtsamen Leuten durch sorglose Beachtung, des Behuf ihrer Erwärmung oder sonstiger Nothwendigkeit halber, in denen Wäldern und Sennen angelegten Feuers, bei heißen und trockenem Wetter nicht ohne besondern Schaden und Gefahr der Wildbahn und angrenzenden Forsten, hin und wieder öfters große Feuersbrünste veranlasset werden, und von unsern Gräfl. Vorfahren zwar dawider verschiedene heilsame Edicte publicirt worden, deren ohngeachtet aber dergleichen eine Zeithero sich mehrmalen eräuget, inmaßen solches der vor wenig Tagen in hiesiger Senne entstandene Brand, wodurch der ganze Wald, wann es Gott nicht sonderlich verhütet, der größten Gefahr exponiret gewesen, davon noch ein Exempel abgiebet; Wir aber nicht gemeinet, solchem gefährlichen und schädlichen Unwesen länger nachzusehen: daß Wir demnach zu Verhütung dergleichen Gefahr und Land verderblichen Schadens, Uns gemüßiget befunden, die desfalls vorhin ergangene Landesherliche Edicte zu innoviren, wie Wir dann dieselbe hiedurch innoviren,

Dddd

also

also und dergestalt, daß keiner, er sey auch wer er wolle, hinführo die Sinne anzustecken oder einiges Feuer darin, oder in den Wäldern anzulegen, unterziehen, sondern ein jeder sich dessen gänzlich enthalten solle, und zwar bei Vermeidung wärllicher, ja gar, nach Befinden, schwerer unguebliblicher Leib- und Lebensstrafe; Und befehlen Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, insb.ondere aber Unsern Forst- und Jagdbedienten, darauf fleißige Acht zu haben, und die Contravenienten, bei deren Ertappung zur Haft zu bringen, und Uns zu Unserm fernern Verordnung davon ohnverweilt schriftlichen Bericht zu erstatten. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. **Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 Sept. 1719.**

### Verordnung wegen der Zigeuner, Betteljuden und Landstreicher, von 1719.

**Wir** Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zu Lippe ic. Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch määnniglich zu wissen, und ist schon vorhin guten Theils bekant, was für heilsame Edicte und Verordnungen von Unserm Gräflichen Vorfahren, wegen der Zigeuner, Bettel- und Pockenjuden, fremden Collectanten, Landstreichern und andern Herrntlosen Gesindels ergangen, durch den Druck bekant gemacht und publicirt worden. Wann Wir aber misfällig vernehmen müssen, daß überal solche Verordnungen eine Zeithero fast durchgehends nicht gehalten, und dadurch veranlasset worden, daß das Land von dergleichen Leuten angefüllet, welche unter dem Prätext des Bettelns, und dabei nicht weniger vorgewandter Gebrechlichkeit, erlittenen Unglücks und Schadens, als vermittelt allerhand dero Behuf an sich gebrachten falschen Pässen, Bettelbriefen, und andern Practiken im Lande herum vagiren, und hin und wieder betrieg- und wol gar bedrohlicher weis von Unserm Unterthanen Gelder erpressen, und nicht nur dergestalt denen einländischen Armen das Nöthige entziehen, sondern auch unter solchem Prätext die Gelegenheit zu Stehlen, Rauben und Ausübung anderer Uebelthaten aussehen, mithin grassirende Krankheiten einführen, und damit Land und Leute anstecken; Und Wir dann Unser Landeshoheitlichen Obliegenheit zu seyn erachtet, dahin zu sehen, wie solchem dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unwesen gesteuert, und Unsere liebe Unterthanen dessals in Sicherheit gesetzt werden mögen: So